



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium Land- u Forstwirtschaft, Re-
gionen u Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
Via mail: Abt-R1@bml.gv.at

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 29. November 2022

Betreff: Novelle NLAV

Sehr geehrte Damen/Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs der NLAV und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen den Entwurf der Verordnung grundsätzlich. Dennoch stellen sich aus unserer Sicht einige Fragen zum vorliegenden Text und sind einzelne Regelungen aus unserer Sicht noch zu optimieren.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge mit Bitte um Berücksichtigung sowie unsere offenen Fragen mit Bitte um Beantwortung übermitteln.

1. Ad § 2 Z 7 und 8

Durch den Anbau von Zwischenfrüchten können Schwarzbrachen vermieden werden und wird dadurch aktiver Erosionsschutz und Grundwasserschutz, durch Aufnahme von verfügbaren und mobilen Nährstoffen, betrieben. Sie stellen daher eine wesentliche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Fruchtbarkeit der Böden als auch des Grundwasserschutzes dar. Allerdings kommt es während der Winterperiode zu wesentlichen Verlusten des gebundenen Kohlenstoffs als auch des aufgenommenen Stickstoffes (vergleiche dazu: [Ausgasung abfrostende Begrünungen](#), [StartClim2012](#)). Durch die energetische Nutzung eines Anteiles der oberirdischen Masse, könnten die positiven Effekte des Zwischenfruchtanbaus erhalten bleiben und mögliche negative Effekte wesentlich vermindert werden. Zudem werden durch die Rückfuhr von Biogasgülle während der anschließenden Vegetationsperiode Nährstoffverluste minimiert und wird organischer Kohlenstoff für die Bodenfruchtbarkeit zurückgebracht.

In Z 7 sollte daher eine Regelung zu Zwischenfrüchten analog zu jener in Z 8 eingefügt werden.

Textvorschlag:

7. „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ sind Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die ganze Pflanze verwendet wird, wie bei Grünmais) sowie Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, To-

pinambur, Süßkartoffeln) fallen, *ausgenommen Zwischenfrüchte, außer die Verwendung von Zwischenfrüchten führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land;*

2. Ad § 2 Z 9

Frage: Was genau ist unter dem Begriff „verbundener Wirtschaftszweig“ zu verstehen?

Die Gewerbeordnung kennt in § 6 und § 30 den Begriff der verbundenen Gewerbe, allerdings findet man dazu keine weiteren Ausführungen. Den Begriff des verbundenen Wirtschaftszweiges findet man nicht. Auch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf findet sich dazu kein weiterführender Hinweis. Zum Zweck der Rechtssicherheit wäre es notwendig, den Begriff „verbundener Wirtschaftszweig“ als eigenen Punkt zu definieren bzw. zumindest in den Erläuterungen zu definieren und auch weiter auszuführen.

3. Ad § 3 Z 1 bzw. § 6

Laut § 3 Z 1 müssen sich Unternehmen und Betriebe bei dem anerkannten nationalen Zertifizierungssystem Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS) registrieren. Nach § 6 müssen sich Unternehmen bzw. ggfs. auch Betriebsinhaber, sofern sie noch nicht aufgrund § 6 (3) registriert sind, bei der AMA als jeweiligen Systembetreiber registrieren.

Frage: Reicht es hierfür sich bei der AMA als Systembetreiberin des AACS nach § 6 zu registrieren, oder muss, getrennt von diesem Schritt, eine weitere Registrierung durch die Unternehmen bzw. Betriebe bei dem Zertifizierungssystem (AACS) durchgeführt werden?

4. Ad § 3 bzw. § 4 Abs. 5

Ausgehend von der RED II werden u.a. auch im EAG und dem Entwurf zur BMEN-VO Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen, etwa für Biomasse-Brennstoffe, festgelegt. Die Einhaltung der Anforderungen muss im Rahmen von bestimmten Zertifizierungssystemen, wie etwa des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS), durch Zertifizierungsstellen geprüft und bescheinigt werden.

Derzeit beschränkt sich das AACS rein auf die Nachweisführung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß § 4, beinhaltet aber nicht die Nachweisführung der Treibhausgas-minderungsanforderungen gemäß Artikel 29 (10) RED II sowie gemäß § 6 EAG.

Zur Vermeidung, dass Verpflichtete in Zukunft zwei Zertifizierungssysteme in Anspruch nehmen müssen und zum Zwecke der Vereinfachung dieses Prozesses **müssten vom AACS neben den Nachhaltigkeitskriterien jedenfalls auch die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen mitumfasst werden**. Dies sollte aus dem Text der NLAV unmissverständlich hervorgehen.

Auch betreffend § 4 Abs. 5 sollte klar hervorgehen, dass die dort angeführte Ermittlung der Treibhausgase im AACS abbildbar sein muss.

5. Ad § 4 Abs. 1 Z 3

In Z 3 sollten Flächen ausgenommen werden, deren Nutzung als Auflage erteilt wurde.

Textvorschlag:

3. Flächen, die

- a) durch rechtliche Bestimmungen oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke unter Schutz gestellt sind, oder
- b) zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind vorbehaltlich ihrer Anerkennung durch die Kommission gemäß Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001,

es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Bewirtschaftung zur Gewinnung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen dem Schutzzweck nicht entgegen steht *oder die Nutzung als Auflage erteilt wurde;*

6. Ad § 4 Abs. 6

Frage: Warum wird hier zwischen „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Reststoffen hergestellt werden, die von landwirtschaftlichen Flächen stammen“ und „Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen hergestellt werden“ unterschieden?

7. Ad § 7 Abs. 2

Frage: Warum werden in § 7 Abs. 2 Bilanzierungszeiträume festgelegt, wenn diese vom Systembetreiber festzulegen sind?

- Im aktuellen Text der BMEN-VO wird darauf verwiesen, dass „[d]er Bilanzierungszeitraum für die Massenbilanz [...] vom Betreiber des Zertifizierungssystems festzulegen“ ist.
- Warum wird in der NLAV keine entsprechend offene Formulierung gewählt?
- Der Bilanzierungszeitraum für die Massenbilanz sollte kongruent zum Bilanzierungszeitraum gemäß BMEN-VO festgelegt werden, um nicht ein und dieselben Waren mit unterschiedlichen Zeiträumen bilanzieren zu müssen.

Frage: Was sind die Gründe für die Unterscheidung zwischen „Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse und Unternehmen, die nur landwirtschaftliche Biomasse beziehen“ und „alle übrigen Unternehmen“? Wo wird festgelegt, dass Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse überhaupt zur Verwendung eines Massenbilanzsystems verpflichtet sind? Laut § 7 sind nur Unternehmen, also Inverkehrbringer oder Verarbeiter von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen (§ 2 Z 18) zur Verwendung eines Massenbilanzsystems verpflichtet, nicht aber Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse.

Frage: Warum wird hier „landwirtschaftliche Biomasse“ und nicht „landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe“ als Begriff verwendet?

- Wo ist landwirtschaftliche Biomasse definiert?
- Ist landwirtschaftliche Biomasse automatisch landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen gleichzusetzen?

8. Ad § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 lautet „Das Massenbilanzsystem hat weiters *Informationen* über jene Mengen landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe zu enthalten, für die keine Nachhaltigkeitseigenschaften oder Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen ermittelt wurden.“

Frage: Welche Informationen sind dabei konkret gemeint?

9. Ad § 9 Abs. 1

Laut § 9 Abs. 1 haben die im Rahmen des AACS gemeldeten Unternehmen der AMA als Systembetreiberin ihre Massenbilanzen mit nachhaltiger Ware quartalsweise bis zum Ende des dem jeweiligen Quartal folgenden Monats zu melden. Laut § 7 Abs. 2 liegt der Bilanzierungszeitraum für Unternehmen, die nur landwirtschaftliche Biomasse beziehen jedoch bei 12 Monaten. Eine quartalsweise Meldung der Massenbilanzen dieser Unternehmen nach § 9 ist daher nicht vereinbar mit den Bestimmungen in § 7.

10. Ad § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 müsste richtigerweise lauten „Unternehmen, die nachhaltige *landwirtschaftliche* Ausgangsstoffe für flüssige und gasförmige Treibstoffe für den Verkehrssektor in Verkehr bringen, haben Angaben über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften in der von der Kommission eingerichteten Unionsdatenbank beziehungsweise in der damit verbundenen nationalen Datenbank zu machen.“, da „nachhaltige Ausgangsstoffe“ nicht definiert sind.

11. Ad § 11a Abs. 3

Da die AMA einerseits selbst Kontrolltätigkeiten gemäß § 10 (1) auszuführen hat, andererseits aber auch die Zertifizierungsstellen bei den Kontrollen begleiten kann, erscheint dies für uns als eine unnötige Doppelausführung von gleichartigen Kontrollen, welche wiederum zu Mehrkosten führen könnte, da beide Organe für die Kontrollen Anspruch auf einen Kostenersatz haben. Aus unserer Sicht sollten Unternehmen, die von Zertifizierungsstellen geprüft werden, die bei der AMA als Systembetreiber registriert sind, keinen weiteren Kontrollen durch die AMA unterliegen, es sei denn, diese begleitet die Zertifizierungsstelle bei der Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 11a (3).

12. Ad § 11a Abs. 5

§ 11a Abs. 5 sollte gleichlautend zum Entwurf der BMEN-VO § 7 Abs. 1 sein.

Textvorschlag:

„Zu diesem Zweck ist die AMA berechtigt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel *der Zertifizierungsstelle* zu betreten,
2. Einsicht in Unterlagen zu nehmen,
3. Kopien von Unterlagen in Papierform oder elektronischer Form unentgeltlich anzufordern und
4. Auskünfte zu verlangen

soweit dies zur Überwachung der Arbeitsweise *der betroffenen Zertifizierungsstelle* nach Abs. 2 erforderlich ist.

13. Ad (fehlende) Übergangsfristen in der vorliegenden NLAV

Der vorliegende Entwurf der NLAV sieht aktuell keine Übergangsfristen vor. Wenn die Verordnung ohne Übergangsfristen sofort in Kraft treten würde, wären etliche landwirtschaftliche Ausgangsstoffe von, aufgrund der durch die Änderung der Verordnung, neu Verpflichteten nicht zertifiziert.

Die Zertifizierung selbst nimmt Zeit in Anspruch, die durch die deutliche Überlastung der wenigen anerkannten Zertifizierungssysteme und vor allem Zertifizierungsstellen noch verlängert wird. Es braucht daher eine ausreichend lange Übergangsfrist für durch die Verordnung neu-verpflichtete Unternehmen und Betriebe.

Zur tatsächlichen Umsetzung der Zertifizierung sind nach dem Inkrafttreten der Verordnung daher ausreichend lange Umsetzungsfristen für Neu-Verpflichtete festzusetzen. **Die Umsetzungsfrist sollte mindestens 18 Monate betragen.** Diese Übergangsfrist ist notwendig, um die Erzeuger von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen und Inverkehrbringer und Verarbeiter von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen entsprechend zu informieren und vorzubereiten.

14. Ad Verbindung zum EAG

Zu EAG § 6 (1) Z1: Um auf den Beitrag der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden zu können, müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß EAG § 6 und daraus herausgehender Verordnungen eingehalten werden. Hier werden keine Schwellenwerte wie nachfolgend in Z2 genannt.

Frage: Heißt das, es werden nur jene Anlagen für die Zielerreichung angerechnet, die die Anforderungen erfüllen, ungeachtet dessen, ob sie laut EAG § 6 (1) Z2 unterhalb der Schwellenwerte liegen oder nicht und daher lt. RED diese Anforderungen nicht erfüllen müssten?

- Falls das zutrifft, welche Auswirkungen hat es für Anlagen, wenn sie zwar Förderungen nach EAG § 6 (1) Z2 erhalten können (da sie unter 2 MW Gesamtfeuerungsleistung liegen und daher keine Anforderungen zu erfüllen haben), aber nicht auf die nationale Zielerreichung angerechnet werden können?

15. Ad Schwellenwerte für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Frage: Warum werden bei dem Entwurf zur BMEN-VO die 2 MW Schwellenwerte explizit genannt, bei der NLAV aber nicht?

Bei der Kraftstoff-VO werden die Schwellenwerte ebenfalls nicht genannt, müsste es hier aber nicht auch so sein, dass die Anforderungen gemäß Kraftstoff-VO aufgrund der Bestimmungen von EAG § 6 (1) Z 2 nur für Anlagen größer gleich 2 MW Gesamtfeuerungsleistung anzuwenden sind? Oder trifft es hier nicht zu, da die Schwellenwerte nur für Anlagen zur Geltung kommen, die Förderungen beziehen (wie z.B. Erhalt einer Marktprämie), während es im Kraftstoffbereich eine Quotenregelung (und keine Förderung) gibt? Falls das zutrifft, müssten aber auch alle Anlagen, sofern sie keine Förderungen nach EAG erhalten, die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß NLAV und/oder Kraftstoff-VO erfüllen, um auf die Kraftstoff- und Grüngas-Quote angerechnet werden zu können bzw. auf das nationale Ziel angerechnet werden zu können.

Somit gelten die Schwellenwerte (2 MW Gesamtfeuerungsleistung) nur für Anlagen, die in der Vor-Ort-Verstromung bleiben, während für Anlagen, die Kraftstoffe (Biomethan für den Verkehr) herstellen (und höchstwahrscheinlich auch für Biomethananlagen, die das Gas ins Netz einspeisen) keine Schwellenwerte zur Geltung kommen.

Anmerkung dazu: Der Entwurf der NFBioV § 2 Z 14 wiederum legt mit der Definition von „Anlagenbetreiber“ deutlich fest, welcher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung betroffene Kreis von Anlagenbetreibern explizit gemeint ist („Anlagenbetreiber“ sind Betreiber von Einrichtungen zur Erzeugung von Energie auf Basis von forstwirtschaftlicher Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr sowie solche auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr). Vergleichbares gibt es in der NLAV nicht.

*Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*



Norbert Hummel



Bernhard Seidl